

263/15

30. 11. 1955.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955,  
womit das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954,  
BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der  
Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, ab-  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl.  
Nr. 142, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte  
„bis 31. Dezember 1955“ die Worte „bis 30. Juni  
1956“.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist,  
soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesmini-  
sterium für Inneres, soweit sie einem Bundes-  
lande zukommt, die Landesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom  
2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den  
Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volks-  
deutsche, sind die Erklärungen, der österrei-  
chischen Republik als getreue Staatsbürger an-  
gehören zu wollen, bis 31. Dezember 1955 beim  
zuständigen Amt der Landesregierung schriftlich  
abzugeben.

Wie eine Rundfrage bei den Ämtern der Lan-  
desregierungen ergab, haben bisher rund ein  
Drittel der in Betracht kommenden Volksdeut-  
schen die Staatsbürgerschaftserklärung abgege-  
ben. Wie sich hiebei zeigte, wies die Zahl der Er-  
klärungen in den letzten Monaten eine steigende  
Tendenz auf. Es muß daher angenommen wer-  
den, daß viele Volksdeutsche wohl an dem Er-  
werb der österreichischen Staatsbürgerschaft  
interessiert sind, die Staatsbürgerschaftserklärung  
aber deshalb noch nicht abgegeben haben, weil sie  
entweder von dieser Möglichkeit zu spät Kennt-  
nis erlangten oder weil sie erst die Klärung der  
staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse in  
der Bundesrepublik Deutschland oder auch die

Klärung ihrer familiären und wirtschaftlichen  
Verhältnisse abwarten wollten.

Auch der Beirat für Flüchtlingsfragen hat an  
das Bundesministerium für Inneres in seiner  
Sitzung am 23. November 1955 den Antrag ge-  
stellt, es möge der Bundesregierung der Vor-  
schlag auf Verlängerung der obigen Frist bis  
30. Juni 1956 unterbreitet werden. Dies ins-  
besondere auch deshalb, weil am 26. Feber 1956  
die Frist abläuft, welche das deutsche Gesetz vom  
22. Feber 1955, Deutsches BGBl. Teil I, Seite 65,  
für die Ausschlagung der deutschen Staats-  
angehörigkeit vorsieht, die gegenteiligenfalls ein  
Großteil der Volksdeutschen nach diesem Gesetz  
ex lege und mit Rückwirkung erwirbt.

Die Bundesregierung schließt sich diesem An-  
trage an, unterläßt aber nicht, hinzuzufügen,  
daß — vorbehaltlich einer anderen Stellung-  
nahme der gesetzgebenden Körperschaften —  
nach ihrer Auffassung eine weitere Prolongation  
nach dem 30. Juni 1956 wohl nicht mehr in  
Betracht kommen könnte.